



Stadt Dinklage

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Dinklage

vom 21. Dezember 2023

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 für das Jugendparlament folgende Satzung beschlossen:

Einleitung:

Das Jugendparlament der Stadt Dinklage wird von Jugendlichen aus der Stadt Dinklage gestaltet. Es arbeitet überparteilich und richtet sich nach den Interessen von Jugendlichen. Das Jugendparlament lässt sich von den demokratischen Grundsätzen leiten und arbeitet gemeinsam gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wie Rassismus, Sexismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Homophobie. Es soll ein freier Meinungs austausch zwischen den unterschiedlichen Generationen entstehen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Unterstützung durch Politik und Verwaltung
- § 3 Besetzungsverfahren
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Geschäftsordnung
- § 6 Pflichten
- § 7 Sitzungen
- § 8 Haushalt
- § 9 Änderung der Satzung
- § 10 Auflösung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen der Jugendlichen in der Stadt Dinklage. Es ist eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.
- (2) Die Aufgaben des Jugend-parlamentes ergeben sich aus aktuellen Interessen, Bedürfnissen und Problem-lagen der Jugendlichen in Dinklage. Es tritt als Bindeglied zum Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung auf. Eigene Themen der Jugendlichen sollen an die Politik herangetragen werden.

§ 2 Unterstützung durch Politik und Verwaltung

- (1) Politik und Verwaltung achten die Souveränität des Jugendparlamentes als eigenständiges Organ und üben keinen Einfluss auf die Meinungsbildung.
- (2) Die Stadtverwaltung Dinklage stellt dem Jugendparlament einen geeigneten Raum zum Tagen, finanzielle Mittel sowie Mitarbeitende der Verwaltung für die Beratung zur Verfügung.
- (3) Die Ratsmitglieder der Stadt Dinklage sichern dem Jugend-parlament ihre Unterstützung in der Bewältigung ihrer Aufgaben zu.

§ 3 Besetzungsverfahren

- (1) Die Stadt Dinklage ruft rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit alle Jugendlichen mit Erstwohnsitz in Dinklage im Alter von 12 bis 21 Jahren für die Bewerbung zum Jugendparlament auf. Die näheren, zum Verfahren notwendigen, Ausführungsmodalitäten werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister festgelegt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister lädt im Anschluss alle Bewerberinnen und Bewerber zu einer Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die Bewerberinnen und Bewerber für das Parlament bestimmt.
- (3) Das Jugendparlament hat eine Amtszeit von 2 Jahren, bleibt aber bis zum nächsten Besetzungsverfahren im Amt.
- (4) Das Verfahren zur Neubildung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister drei Monate vor Ablauf der laufenden Amtszeit bekannt gegeben.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament der Stadt Dinklage soll aus mindestens 15 und max. 30 Jugendlichen im Alter von 12 bis 21 Jahren bestehen.
- (2) Entspricht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Mitgliedschaft im Jugendparlament nicht der geforderten Zahl nach Absatz 1, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entsprechende Sonderregelungen.
- (3) Das Jugendparlament wählt einen Vorstand aus seiner Mitte. Hier sind die Posten der/des Vorstandsvorsitzenden, zweier Stellvertretenden sowie einer Kassenwartin/eines Kassenwartes zu besetzen.
- (4) Die Kassenwartin/Der Kassenwart muss 18 Jahre alt sein. Sollte keine Parlamentarierin/kein Parlamentarier über 18 Jahre alt sein, wird durch die Stadtverwaltung unterstützt.
- (5) Im Sinne der Gleichstellung sollten die Posten im Vorstand zu gleichen Teilen mit männlichen sowie weiblichen Mitgliedern besetzt werden.

§ 5 Geschäftsordnung

- (1) Das Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die den Geschäftsgang regelt.
- (2) Die Geschäftsordnung ist dem Stadtrat vorzulegen. Im Falle einer rechtswidrigen Geschäftsordnung kann dieser Änderungen verlangen. Im Streitfall entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 6 Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet an der Arbeit des Jugendparlamentes teilzunehmen.
- (2) Ein Mitglied lässt sich bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen nur von seiner Überzeugung und seinem Gewissen leiten.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich.
- (2) Das Jugendparlament sollte mindestens vier Sitzungen in einem Jahr abhalten.

§ 8 Haushalt

- (1) Der Rat der Stadt Dinklage stellt dem Jugendparlament jährlich ein Budget in Höhe von 7.000 € zur Verfügung.
- (2) Durch das Budget sollen Aufwendungen für die parlamentarische Arbeit, Fortbildungen und Seminare für Mitglieder im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit sowie für das Gestalten von eigenen Projekten finanziert werden.
- (3) Das Jugendparlament kann über seine finanziellen Mittel insoweit verfügen, wie es die in der Geschäftsordnung bestimmten Wertgrenzen vorsehen. Werden die Wertgrenzen für einzelne Anschaffungen überschritten, ist die Verwaltung miteinzubeziehen.
- (4) Die Finanzverwaltung unterliegt der Kassenwartin/dem Kassenwart. Sie ist jederzeit für alle Mitglieder einsehbar. Einmal im Jahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Hierbei sind zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer durch das Jugendparlament zu bestellen. Die Kassenwartin/Der Kassenwart erstellt einen Kassenbericht, der der Verwaltung und dem Rat vorzulegen ist.

§ 9 Änderung der Satzung

- (1) Der Rat der Stadt Dinklage kann die Satzung nur in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlamentes ändern.
- (2) Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlamentes erforderlich. Die endgültige Entscheidung über die Satzungs-änderung trifft der Rat der Stadt Dinklage.

§ 10 Auflösung

Das Jugendparlament kann durch den Rat der Stadt Dinklage aufgelöst werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Dinklage in Kraft.

Dinklage, den 21. Dezember 2023

Der Bürgermeister



Carl-Heinz Putthoff